

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NARU Media KG ("NARU") für die Erbringung von Agenturleistungen (Stand: 01/2026)

1. Geltungsbereich & Begriffe

- 1.1. Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen von NARU, insbesondere Strategie & Beratung, Branding & Kreation, Video-/Audio-/Podcast-Produktionen, Social-Media-Content & Distribution, Web-/Tech-Leistungen sowie begleitende Projekt- & Produktionsüberwachung.
- 1.2. „Auftrag“ bezeichnet das Vertragsverhältnis unabhängig vom Vertragstyp; „Leistungen“ sind alle von NARU geschuldeten Arbeiten inkl. Nebenleistungen.
- 1.3. Abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin gelten nur, wenn NARU diese schriftlich anerkennt.
- 1.4. Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Angebot/Leistungsbeschreibung (inkl. Anhängen) und diesen AGB geht das Angebot/die Leistungsbeschreibung vor. Im Übrigen gelten diese AGB.
- 1.5. Angebote von NARU sind, sofern nicht anders angegeben, 14 Tage ab Ausstellungsdatum gültig. Ein Vertrag kommt durch ausdrückliche Annahme in Textform oder konkludent durch Leistungserbringung zustande.

2. Leistungsumfang, Mitwirkung & Änderungen (Change Requests)

- 2.1. Umfang, Qualität und Vergütung ergeben sich aus Angebot/Leistungsbeschreibung, ggf. Produktions- oder Sprintplan. Nicht enthaltene Leistungen gelten als Mehrleistungen.
- 2.2. Akquise-, Terminierungs-, PR- und Platzierungsleistungen sind Bemühensleistungen, kein Erfolg wird geschuldet (keine Garantie für Zusagen/Veröffentlichungen/Abschlüsse). Soweit im Angebot Ziele, KPIs oder Zielzahlen genannt sind, sind diese als Zielwerte/Planungsgrößen zu verstehen und begründen keine Erfolgsgarantie; maßgeblich sind die in der Leistungsbeschreibung definierten Erfüllungskriterien (zB nachweisbarer Versand, bestätigter Slot, veröffentlichter Beitrag).
- 2.3. Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin (z. B. Briefings, Freigaben, Daten, Zugänge) sind rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Verzögerungen oder Mehraufwand durch fehlende/fehlerhafte Mitwirkung gehen zu Lasten der Auftraggeberin.
- 2.4. Change Requests sind schriftlich anzukündigen. NARU informiert über Auswirkungen auf Zeit, Budget und Qualität. Ohne Einigung ist NARU zur Leistung nach ursprünglichem Scope berechtigt.
- 2.5. NARU darf geeignete Subunternehmer einsetzen; bleibt dabei alleinige Vertragspartnerin.
- 2.6. Kündigt die Auftraggeberin einen Auftrag, den sie gegenüber NARU freigegeben hat, vorzeitig, ist das bis zum Vertragsende vereinbarte Entgelt weiterhin geschuldet, abzüglich nachweislich ersparter Aufwendungen von NARU. Bereits beauftragte oder nicht mehr stornierbare Fremdleistungen sind jedenfalls voll zu ersetzen. NARU kann den Nachweis der ersparten Aufwendungen pauschal durch Abzug eines vereinbarten Prozentsatzes oder konkret durch Aufwandsdarstellung führen; Details können im Angebot festgelegt werden.

3. Termine, Fristen & Abnahme

- 3.1. Von NARU angegebene Termine sind, sofern nicht ausdrücklich als Fixtermin vereinbart, unverbindliche Orientierungshilfen.
- 3.2. Kommt die Auftraggeberin mit Mitwirkung/Freigaben in Verzug, verschieben sich Termine angemessen. NARU kann Zusatzaufwände verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.3. Schuldet NARU ein individualisierbares Werk (z. B. Schnitffassung, Layout, Code-Release), ist die Auftraggeberin zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn binnen 7 Tagen ab Übergabe keine wesentlichen Mängel schriftlich gerügt werden, spätestens jedoch

mit Zahlung oder Nutzung. Sofern nicht anders vereinbart, sind je Lieferstand zwei Korrekturschleifen inkludiert; das Feedback ist binnen 5 Werktagen ab Übergabe zu erteilen. NARU setzt das Feedback je Schleife zeitgerecht um (abhängig vom Umfang). Weitere Anpassungen gelten als Mehrleistung.

- 3.4. Report und Rüge. Bei laufenden Leistungen/Bemühensleistungen (insb. Akquise-, Terminierungs-, PR- und Platzierungsleistungen) kann NARU eigenständig, auf Wunsch oder sofern im Angebot vorgesehen einen Zeitabschnitt-Report mit Leistungsnachweisen erstellen (zB Versandnachweise, Kalenderezusagen, Links, Protokolle). Beanstandungen sind binnen 10 Werktagen ab Übermittlung des Reports schriftlich und konkret zu rügen, andernfalls gilt der im Report ausgewiesene Leistungsstand als genehmigt.

4. Vergütung, Preise & Zahlungsbedingungen

- 4.1. Preise verstehen sich netto zzgl. USt. Der aktuelle Standard-Stundensatz beträgt EUR 150,- netto je angefangener Stunde. Angebots- und Budgetpreise beruhen auf Annahmen/Scopes; Mehraufwand wird nach aktuellen Stundensätzen abgerechnet.
- 4.2. Zahlungsziel: 14 Tage netto ab Rechnungsdatum. Bei Produktionen sind - sofern nicht anders vereinbart - 50 % Anzahlung bei Beauftragung und 50 % bei Rough-Cut/Erstfassung fällig. Bei Fremdleistungen kann NARU Vorauszahlungen bis zur Höhe des Brutto-Fremdleistungswerts verlangen.
- 4.3. Verzug: Gesetzliche Verzugszinsen im B2B betragen 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB). Pro Mahnung fällt eine Pauschale von EUR 40,- an. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte bestehen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.
- 4.4. Spesen & Reisekosten: Fremdkosten nach Belegen; Arbeitszeit nach Stundensatz; km-Geld gemäß jeweils geltenden Sätzen.
- 4.5. Retainer. Monatliche Retainer (oder Retainer in anderen Zyklen) sind im Voraus fällig; nicht genutzte Stunden verfallen am Periodenende, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

5. Fremdleistungen & Produktionsüberwachung

- 5.1. NARU kann die Herstellung von Werbemitteln/Produktionen im Namen und auf Rechnung der Auftraggeberin vergeben oder - nach ausdrücklicher Vereinbarung - im eigenen Namen und an die Auftraggeberin weiterverrechnen.
- 5.2. Für Vergabe, Koordination und Überwachung von Fremdleistungen erhält NARU - soweit nicht anders vereinbart - ein Agenturhonorar von 15 % auf den Nettowert der Drittanbieterrechnungen (oder den im Angebot genannten Satz).

6. Nutzungsrechte, Quellcodes & Werkmaterial

- 6.1. Mit vollständiger Bezahlung räumt NARU der Auftraggeberin die für den Vertragszweck erforderlichen, nicht exklusiven Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen ein (zeitlich und räumlich wie vereinbart). Exklusivrechte, Branchen-/Gebietsexklusivität oder Buy-outs bedürfen gesonderter Vereinbarung.
- 6.2. Bearbeitungen/Änderungen von gestalteten Werbemitteln/Content sind nur mit vorheriger Zustimmung von NARU zulässig; Ausnahmen können vereinbart werden.
- 6.3. Software/Automationen: Soweit NARU Software oder Skripte erstellt, ist der Source Code und die interne Dokumentation nicht automatisch geschuldet. Eine Überlassung bedarf gesonderter Vereinbarung.
- 6.4. Rohmaterial & Projektdateien (Bild/Ton/Projekt-Files) verbleiben - sofern nicht anders vereinbart - bei NARU bzw. beauftragten Dienstleistern. Auf Wunsch werden sie gegen Kostenersatz bereitgestellt/archiviert.
- 6.5. Die Auftraggeberin sichert zu, dass von ihm gelieferte Inhalte, Marken, Logos, Musik, Fonts etc. frei von Rechten Dritter sind; sie hält NARU diesbezüglich schadlos.
- 6.6. NARU ist berechtigt, Eigenwerbung zu betreiben und Arbeitsergebnisse (inkl. Making-of-Impressionen) als Referenz auf Website, Social Media, in Pitches, Showreels und Case-

Studies zu zeigen, sofern keine entgegenstehende Vertraulichkeitsvereinbarung besteht. Ein Widerspruch ist aus wichtigem Grund möglich und abweichende Vertraulichkeitsabreden gehen vor.

- 6.7. Projekt-/Rohdaten und Produktionsunterlagen werden - sofern nicht ausdrücklich eine Archivierung vereinbart ist - nicht dauerhaft aufbewahrt. NARU bietet auf Wunsch eine entgeltliche Archivierung an; Umfang und Dauer werden schriftlich festgehalten. Ohne Archivierungsvereinbarung werden Roh-/Projektdateien spätestens 6 Monate nach Projektabschluss gelöscht; hiervon unberührt bleiben gesetzliche Aufbewahrungsfristen für Geschäftsunterlagen (z. B. Rechnungen, steuerrelevante Unterlagen), die NARU entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (derzeit idR 7 Jahre) aufbewahrt.
- 6.8. Exit-Support. Datenexport, Übergabegespräch und Formatumstellungen erfolgen auf Wunsch gegen Vergütung zum jeweils gültigen Stundensatz. Übergabeformate sind branchenüblich; Spezialformate, Refactoring oder proprietäre Projektstrukturen gelten als Mehrleistung.
- 6.9. Rechte Dritter (Bild/Ton/Marke). Die Auftraggeberin sorgt für erforderliche Einwilligungen/Release-Erklärungen (Mitwirkende, Location, Marken, Namensrechte). NARU kann Muster bereitstellen; eine rechtliche Prüfung erfolgt nur bei gesonderter Beauftragung.
- 6.10. Lizenzen Dritter. Für eingesetzte Stock-Medien, Musik und Fonts gelten deren Lizenzbedingungen. Etwaige Laufzeit-, Medien- oder Gebietsbeschränkungen werden kommuniziert und sind einzuhalten.

7. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

- 7.1. NARU kann KI-gestützte Tools (z. B. für Text, Bild, Audio, Transkription) einsetzen. Die Auftraggeberin kann dem vor Beauftragung proaktiv widersprechen.
- 7.2. Werden Auftraggeberinnendaten in KI-Tools verarbeitet, geschieht dies - soweit vereinbart - in gesicherten Umgebungen; Trainingsnutzungen durch Tool-Anbieter werden nach Möglichkeit ausgeschlossen.
- 7.3. KI-Outputs können je nach Rechtslage nicht urheberrechtlich geschützt sein bzw. nur einfache Nutzungsrechte vermitteln. NARU räumt insoweit nur die Rechte ein, die NARU selbst erhält.
- 7.4. Aufgrund offener Rechtsfragen übernimmt NARU keine Gewähr für die vollständige Rechtsbeständigkeit von KI-Outputs; NARU führt jedoch zumutbare Prüfungen/Recherche durch und weist auf Risiken hin. KI-Content wird auf Wunsch gekennzeichnet.

8. Gewährleistung & Haftung

- 8.1. NARU leistet Gewähr, dass Arbeitsergebnisse dem vereinbarten Stand von Technik und Kunst entsprechen.
- 8.2. Insbesondere bei Kampagnen, Social Media, SEO, PR und Paid Media übernimmt NARU keine Gewähr für Werbeerfolg, Reichweite, Sichtbarkeit, Rankings, Conversions oder Absatz. Plattform- und Marktverhalten entziehen sich dem Einfluss von NARU; Prognosen sind unverbindlich.
- 8.3. Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 7 Tagen ab Abnahme/Übergabe, detailliert zu rügen. Bei berechtigten Mängeln erfolgt Nachbesserung innerhalb angemessener Frist. Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Abnahme/Übergabe.
- 8.4. NARU haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NARU nur bei Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen), begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 8.5. Entgangener Gewinn, Folge- und reine Vermögensschäden sind - außer bei Vorsatz - ausgeschlossen. Unberührt bleiben Personenschäden und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.6. Rechts- & Kennzeichnungs-Compliance: Sachaussagen über Produkte/Leistungen und gesetzliche Kennzeichnungen (z. B. UWG/Preisangaben, Influencer-Kennzeichnung, Branchenrecht) verantwortet die Auftraggeberin; eine rechtliche Prüfung erfolgt nur bei

gesonderter Beauftragung. Mit Freigabe übernimmt die Auftraggeberin die inhaltliche Verantwortung für Bild, Ton und Text.

- 8.7. Ereignisse außerhalb der Kontrolle (z. B. Ausfall kritischer Dritt-Services, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Streik, Energie-/Netzausfälle) verlängern Fristen bzw. berechtigen zur Leistungsanpassung.
- 8.8. Dritt-Plattformrisiken. Für Verfügbarkeit, Policies, API-Änderungen und Funktionsumfang von Dritt-Plattformen (z. B. Social Networks, SaaS, Hoster) übernimmt NARU keine Haftung; hieraus resultierende Mehraufwände sind vergütungspflichtig, Fristen verlängern sich angemessen.
- 8.9. Substitution bei Teilwegfall. Fällt eine einzelne Teilleistung aus Gründen weg, die außerhalb der Kontrolle von NARU liegen (insb. Ausfall/Änderung von Dritt-Services oder Plattformen, Absage/Terminänderung durch Dritte, fehlende Zuteilung/Einladung, Policy- oder API-Änderungen), ist NARU berechtigt und verpflichtet, eine nach Art und Aufwand gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Als gleichwertig gilt eine Ersatzleistung, die nach Zweck, Art, Umfang und zeitlichem Aufwand dem wegfallenden Teil im Wesentlichen entspricht. Ist eine solche Gleichwertigkeit objektiv nicht herstellbar, ist NARU berechtigt, nach vorheriger Abstimmung eine sachlich zweckmäßige Ersatzleistung zu erbringen; der Pauschalpreis bleibt unverändert. Der vereinbarte Pauschalpreis bleibt unverändert, sofern NARU die Ersatzleistung binnen angemessener Frist anbietet/erbringt. Details zur Gleichwertigkeit und konkrete Ersatzoptionen können im Angebot/Leistungsbeschreibung festgelegt werden. Die Auswahl der Ersatzleistung erfolgt durch NARU nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Auftraggeberin.

9. Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung & Zurückbehaltung

- 9.1. Gelieferte Werke/Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen Eigentum von NARU. Bei Zahlungsverzug ist NARU zur Herausgabe berechtigt.
- 9.2. Aufrechnung/Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

10. Vertraulichkeit & Daten

- 10.1. Parteien wahren Vertraulichkeit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.
- 10.2. NARU darf die Auftraggeberin zu Informations- und Werbezwecken kontaktieren; die Auftraggeberin kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen.
- 10.3. Datenschutz: Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß DSGVO und nationalem Recht; Details in der Datenschutzerklärung von NARU.
- 10.4. Drittländer & Subprozessoren. Einsätze von Subprozessoren sowie Cloud-/KI-Tools mit Drittlandbezug erfolgen nur bei geeigneter Rechtsgrundlage (insb. Angemessenheitsbeschluss oder Standardvertragsklauseln) und unter dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand & Schlussbestimmungen

- 11.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 11.2. Erfüllungsort ist Wien. Als Gerichtsstand wird (sachlich zuständig) Wien vereinbart.
- 11.3. Abtretungen aus dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein/werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame, wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung als vereinbart.